

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 78 (1927)
Heft: 12

Artikel: Der Bannbrief von Adelboden
Autor: Bärtschi, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

78. Jahrgang

Dezember 1927

Nummer 12

Der Bannbrief von Adelboden.¹

Von Alfred Bärtschi, Kaltacker bei Burgdorf.

„... und die Lawinen hätten längst den Flecken Altdorf unter ihrer Last verschüttet, wenn der Wald dort oben nicht als eine Landwehr sich dagegen stellte.“
Schiller, Wilhelm Tell III, 3.

Die Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts nennen den heute weltbekannten Kurort im Entschlimental „Adelboden im Wald“ und seine Bewohner „Walbleute“. Eine Glocke, die im Kirchturm von Frutigen hing und von ihnen gestiftet worden war, trug den Namen „Waldglocke“. Die mit Art und Feuer in den Urwald geschlagenen Richtungen bezeichnete man mit „Schwand“. Sechszundfünfzig Hausväter erbauten voll frommen Eifers im Jahr 1433 die „nüwe Lüttilchen, gelegen in Frutigen in dem Wald, in Adelbodmen, in Schirplizwand“. Die Kirche steht noch, aber den Ortsnamen Schirplizschwand hört man längst nicht mehr; dafür gibt's einen Außer-, Inner-, Vor-, Stiegel-, Bären-, Stäffeli-, schwarzen und wilden Schwand. Alle deuten hin auf die Tätigkeit der ersten Ansiedler, die vornehmlich im Schwenten oder ausreuten bestand.

Lawinen und Föhnstürme, Erdschlipfe und Bergstürze und endlich der Unverstand und die Not der Menschen haben auch in Adelboden wie fast überall im Alpengebiet die Baumgrenze hinuntergesetzt und damit zu einer Verschlechterung des Klimas beigetragen. Im Büttschi und an Entschlimenten verschwanden die Urvenwaldungen, und vergeblich sucht hier heute das Vieh unter Schermtannen Schutz vor Sonnenbrand und Wetterstürmen. Verfaulte Stöcke bezeugen das einstige Vorhandensein von Nadelhölzern. An Entschlimenten mögen Felsstürze und Vergandung am Verschwinden des Baumwuchses schuld sein, im Büttschi dagegen müssen wir eine rücksichtslose, kurzfristige Abholzung annehmen; wurde doch eine der größern dortigen Hütten im 18. Jahrhundert aus Urvenstämmen errichtet.

¹ Dieser Aufsatz erschien im Sonntagsblatt des „Bund“, Nr. 10, vom 6. März 1927 und in gekürzter Form im 1. Heft des 2. Jahrganges der Schweizer Blätter für Naturschutz. Vgl. auch „Journal forestier suisse“, Nr. 4, 1927. Der Abdruck erfolgt mit Bewilligung der Redaktionen der genannten Blätter und nach Durchsicht seitens des Verfassers. Die Red.

Immerhin scheint man in Adelsboden im großen und ganzen verhältnismäßig früh begriffen zu haben, welche unheilvolle Folgen eine zu weitgehende Entwaldung nach sich ziehen kann und stellte daher von gemeindswegen schützende Bestimmungen auf. Vor allem handelte es sich darum, die Häuser, Scheunen und Speicher vor Lawinengefahr zu sichern und die Matten und Weiden vor Ueberführung mit Schnee, Eis und Geröll zu bewahren. Nur zu leicht löste sich in den Lawinenzügen die wenige Erde vom Felsen und bald waren Stege und Wege, Mensch und Vieh vom Steinschlag gefährdet.

Der Steilhang über der Terrasse, auf welcher heute Schlegeli, Inner- und Vorschwand liegen, bedurfte ganz besonderer Aufmerksamkeit. Die sonnigsten, windgeschütztesten Heimwesen dehnten sich darunter an der sanft geneigten Halde, und im Schatten des uralten Hornes stunden Kirche, Pfarrhaus und Wirtschaft als gemeinsames Eigentum der Talleute. Der Kirchweg aus den Bäuerten (Gemeindebezirken) Boden, Stiegelschwand und Gilbach führte durch schwieriges Gelände. Er wurde nicht selten durch Rutschungen, Lawinen und Wildwasser verwüstet und dann im Gemeindewerk wieder hergestellt. Die Brücken und Wehrungen (zur Sicherung des Schlittweges) erforderten eine nicht unbedeutende Menge Holz, mit dem man allerdings nicht sparsam umzugehen mußte. Endlich benötigte man stets schlagbaren Brennstoffes, um das Heilwasser des Deibades zu wärmen, wo die Bergbauern von ihrer Gliedersucht frei zu werden hofften. Der Wald galt noch sozusagen als Gemeineigentum, während Matten und ein großer Teil der Weiden längst in private Hände übergegangen waren. Daher durfte die Gemeinde um so eher darüber Vorschriften erlassen und den Bau von einer Bewilligung der Behörden abhängig machen.

Wann dies zum erstenmal geschah, läßt sich heute kaum mehr feststellen; hingegen ist sicher, daß der Bannbrief von 1617 auf frühern Gemeindebeschlüssen beruht. Anlaß zu seiner Abfassung gab ein Prozeß, den die Wegvögte der Stiegelschwand- und Gilbachbäuert mit Christian Bircher und seinen Mithaften führten. Diese, Besitzer der Weiden zwischen Heinrichseggen und unter der Fluh, ließen dort Schafe grasen, holzten rücksichtslos, schlugen Schneisen in den stolzen Hochwald, worin sich leicht Lawinenzüge bilden konnten und räumten weder Holz noch Steine; sie trieben es so bunt, daß befürchtet werden mußte, man bringe mit der Zeit das zu Wegen und Brücken nötige Holz nicht mehr auf, ja, man sprach von einer „Verödung der Wälder“. Um diesem drohenden Uebelstande abzuhelpfen, kamen die Verkläger zum Antrag, die Wälder in Bann zu legen. Es half Bircher und Mithaften nichts, daß sie sich darauf beriefen, ihre Güter seien durch keine Dienstbarkeit verpflichtet und als „frei ledig“ übernommen worden; das Wohl der Gemeinde stand über dem Vorteil des einzelnen. Das Schiedsgericht belegte nicht nur die Liegen-

schaften Birchers und seiner Mithaften mit Bann, sondern überhaupt die Wälder vom „kleinen Graben“ bis unter die „Fluh“, sowie in den „Fuhrenen“. Von einem absoluten Bann konnte freilich keine Rede sein, denn mitten in dem Gebiet lagen verschiedene Heimweisen, die sich notgedrungen aus dem nächsten Wald beholzen mußten; aber es war schon etwas erreicht, wenn der Gemeindebehörde ein Aufsichtsrecht zugesprochen wurde. Statthalter Schärzens „Müntiweid“ wurde nicht in den Bann eingeschlossen. Es riecht dies stark nach Begünstigung, besonders wenn man bedenkt, daß der Kirchweg nach dem Gilbach und Stiegelschwand der obern March seines Besitztums entlang führte und Abholzungen unter der Straße Rutschungen zur Folge haben mußten. Der Fall ist tatsächlich auch unseres Erinnerns mehr als einmal eingetreten.

Reichlich vier Jahre ließen sich die Behörden Zeit, bis sie den Notar mit der Aufzeichnung des Spruches betrauten. Vielleicht machte ihnen die Widerspenstigkeit eines Verüffelten Weine. Das Original ging verloren. Glücklicherweise erhielt sich eine Abschrift von der Hand des Schreibers und spätern Statthalters Abraham Allenbach. Ein gewaltiger Felsbruch (1661) an Tronegg, wer weiß, ob eine Folge unvernünftiger Abholzungen, mag ihn bewogen haben, das alte Pergament zu kopieren. Seine Wiedergabe möge hier wörtlich folgen:

Wahre Abschrift des alten großen Baan Brieffs im Adelhoden.

WJK Hienach benambten Rudolff Gering Burger zu Bern Und diser Zeit Tschachtlan zu Frutigen, hierinen Obmann. Dene Hannß Schmelker Landts Venner daselbsten. Peter Schärz Statthalter. Peter Bircher Kirchmeyer. Jacob Pieren, All drey im Adelhoden. Und Heinrich Burgener Klein Weibel. All erwälte Mittler Sprücher Und Scheidleuth in nachvollgender spänigen¹ sach Und handlung Von den Parteyen harzu berufft, vermögen und erbätten. Thun Kund Mäniglichem mit diesem Brieff. Als sich dann spän Und Mißverständnuß erhebt begeben Und zu getragen. Zwischen den Ehrsammen und bescheidenen Peter Zürcher Und Steffan Allenbach recht geordnete vögt, Befelch- Und g'waltshaber, der wägen Und Straßen so auß Steigelschwand Und Weilbach vnzeit² in Innerenschwand zu der Kirchen Adelhoden geübt werden, mit erbättem Bestand Peter Allenbachs des Weibels, Kläger eines: Und Christian Bircher sambt anderen Jhren mitthafften, verantworter Anders Theils; von wegen Als sich dann ermelte vögt Und g'waltshaber gedachter Wegen Und Straßen mit berührtem Jhrem Bestand erstlich erclagten, Und anzeigten wie man die nächsten und gelägneten Hochweld (: so ermelten wegen, auch etlicher Brüggen sehr dienstlich :) dermaßen erhöwen. Und eröden, daß wilde Und Rauche Steinbrüch Und Laume zeüg³, an etlichen ohrten, dardurch Jhre Zeüg und geng desto Ehe bekommen möchten, übel zu be-

¹ streitigen. ² bis. ³ Lawinenzüge.

sorgen seye, auch daß mann fürthün wegen erödung solcher Wälden, nicht wohl Stäg Und wäg sambt den Brüggen, erhalten möge. Demnach sich erclagten, wie die inhaber und besitzer, der güetren under der Flue, inner Thalß Heinrichs Eggen gelegen, ihre weiden daselbsten mit schaaffen und anderem Reich¹ besetzen, welche die steinen in wäg Trölen, hiemit denselben verwüesteten, Und so sie abfahren nit Krummen² und seübren. Dene es sollen auch etlich komliche und gelegne hochwäld zu erhaltung Brüggen stägen und wägen in Baan gelegt Und gestelt werden, Also daß allda niemandts, ohne erlaubtnuß, nützit³ g'walt zu hoven noch zu schwenten han sölt.

Harwider die verantworter, auch andere ihre mithafften, anzeigten, Und sich versprachen, Wie ihre wäld Niemahlen hieuor in baan gestelt seyen, sie haben ihre weiden Und wäld, Von Ihren altforderen oder sunst Erblicher weiß bekommen Und erErbt, seyen ihr frey ledig eigen guth, vermeinten derohalben sie sölten allenlichen, ledig Und loß von ihnen den Glägeren erkent werden.

Und nachdem Wir nun auf sölichen ihren habenden span Und stoß kommen, den augenschein Etlicher öhrtren Und bläken besichtiget, Und sie zu allenseiten, mit veil mehr gebruchten Worten (:dann allhie zu melden von nöhten:) auch ihre g'wahrsammene Brieff Und seigel gnuegsam angehörth Und verstanden, haben wir (:Als sie vns den handel gutwillig anvertrauet:) vns deß handels vndernommen, zwüischen ihnen beredt erleüiteret Und außgespröchen wie volget.

Namlichen, daß Niemand jnnert disen anstößen zihlen Und Marchen, von Peter Zürchers eynthüer oder weinel⁴, in der fuhren ansachen, Und da dannen alle grede in die mitte Christian Senfften des Müllers weidli genannt das grünweidli⁵ ennet dem Weilsbach gelegen. Und hiedannnen alle mitte und g'rede durch weidene hinauß vnzit auf die Fuhren zu Denezers scheürlj, so am Kilchweg stah. Item von erstgemeltem Zürchers Weinel, alle grede in deß alten Kirchmeyer Menbachs weidli; hieruon dann alle grede nach über den Menbach, vnzit hinter Ruff⁶ Östers Hauß zu dem Türlj, von disem Türlj auf die Flue. über alle Flue dem zehl oder schachen⁷ nach auß (:so der Zehl oder schachen Tannen Undgefahz zwen Blattenscheüß⁸ von der Flue sind:) biß zu End der Flue. Und da alle grede auf vnzit in fahren boden⁹, von dem fahren boden auf an den Berg Tschenten an die höff, Und den höffen nach auß vnzit an Kleinen Graben, Nützit schwenten noch Einnicherley wehß die wäld ergengen¹⁰

¹ Vieh; die Umwandlung des ie in ei ist eine Mode, der Notar Zürcher gern frönte. ² räumen. ³ keine. ⁴ Heuschauerlein, Heuschober. ⁵ heute „das Grün“. ⁶ Rudolf. ⁷ Schachen heißt in der Sprache Adelsbodens Waldbezirk. ⁸ soweit, als man eine handgroße Steinplatte werfen mag? ⁹ Fahrenboden, vermutlich der heute „Tschentenstegen“ genannte Teil der Alp Tschenten. ¹⁰ erdünnern, auslichten.

sölle dann so viel Ein Ehrbarkeit¹ einem jeden daselbst erlaubt zu hoven.

Diemeil aber Peter Schärz deß Statthalters größre weid, genannt die Müntj, in ermelten Zihlen und Marchen gelegen, soll dieselbe Holz-
march in derselben weid, hierainen nicht vergreiffen, noch in Baan gestellt
sein. Item so Mann zu dem Badhauß in der Düy holz mangelbahr sein
möcht, soll allwegen zu demselben, in den Reiseten nach nohtdurfft, Und
Ehren Leüten erkantnuß ze hoven nachgelassen sein.

Es soll auch in jeder so vnder der Flue seine weiden, mit schaaffen
oder anderem Reich bsezen wurde, Und durch daßselbige Steinen in weg
tröhlt, auch so dieselbigen holz hoven Und in weg trölen wurde, wann
er mit dem Reich abfahrt, den weg Und Straß fleißig seübren Und
Raummen.

Und Als wir Alln ihnen den Parteyen, diseren vnseren außspruch,
in oberleütreten Worten erklärt, haben sie denselbigen Allerseits mit hand
Und Mund, auf Und angenommen, zu halten zugesagt gelobd und ver-
sprochen, bey guten treüen, in krafft diß Brieffs, so zu wahren Brfund,
mit meinem deß Obmanns Eigenen hieran gehendten Inseigel (:doch
mir und meinen mit Sprücheren, auch vnseren Erben, auch alten spruch-
weg- Und baan brieffen ohne schaden :) verwahrt, vnd Ihnen Klägeren
auf ihr begehren zugestellt worden. Beschehen im Monath Meyen nach
Christj geburth 1617, aber erst befolchen zu schreiben den 17ten Augsten
1621.

G w e r Z ü r c h e r N o t.

Von Worth zu worth getreülich von dem pergamentigen Original
abgeschriben durch Ab: Menbach Not.

* * *

Der „alte große Baan Brieff“ diente den Gemeindebehörden als
Rechtstitel zur Schutzaufsicht über die Wälder. Indessen sind Gesetze leicht-
ter aufzustellen als zu handhaben, und es ist nur zu wünschen, daß die
aufsichtführenden Beamten und die Ortspolizei noch viel zurückhaltender
werden möchten bezüglich der Holzschlagbewilligungen in den Wäldern des
Bannbezirkes als bisher. Die Gefahren, welche zur Aufstellung der ein-
schränkenden Bestimmungen führten, sind ungefähr dieselben wie 1617. Sie
haben sich infolge der zeitweilig etwas lagen Handhabung der Forstgesetze
eher vermehrt als vermindert, und der Wert der unter den Waldungen
liegenden Grundstücke und Bauten stieg aufs vielfache. Die Trümmer des
Felsbruches der 1820er Jahre an Heinrichseggen und die Lawine vom
Jahre 1923 redeten eine deutliche Sprache und mahnen dringend zu
größter Aufmerksamkeit und vermehrter Waldanpflanzung. Daß es die
verantwortlichen Behörden daran nicht fehlen lassen, schafft jedem Kur-

¹ Chorgericht. Die Chorrichter waren in Adelsboden in der Regel Mitglieder des weltlichen Gerichts.

gast und jedem Einheimischen das Gefühl der Beruhigung. Eine noch größere Lichtung der rauschenden dunklen Hochwälder über dem Dorfe würde nicht nur das Landschaftsbild beeinträchtigen und die Dorfbewohner ängstigen, sondern auch klimatische und volkswirtschaftliche Schädigungen erzeugen. Nicht umsonst haben die Altvordern den „Baan-Brieff“ aufgestellt. „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen!“

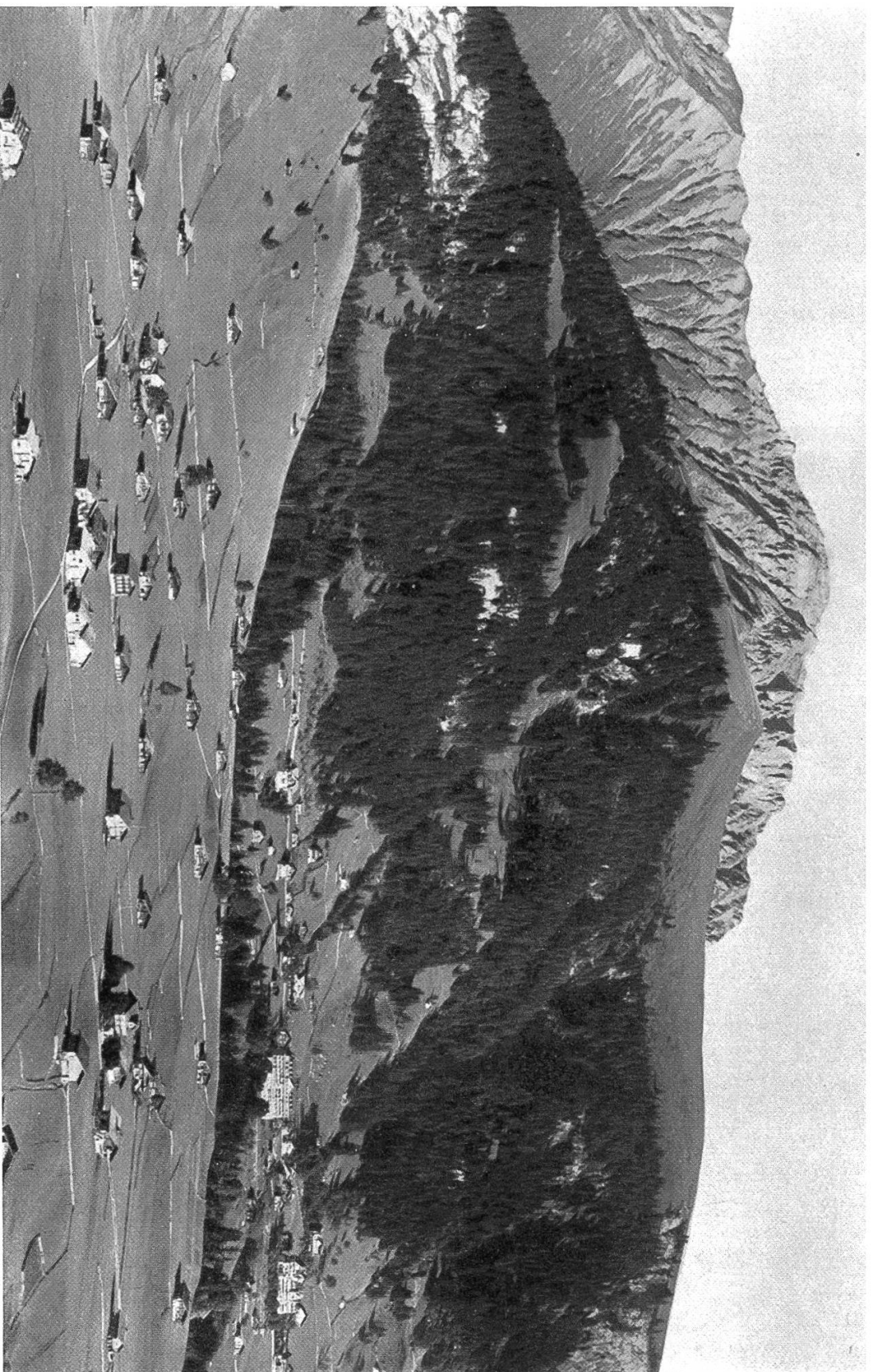
Die forstschädlichen Eigenschaften des Föhns und deren waldbauliche Bekämpfung.

Von Ing. J. Podhorsky, Forstrat i. R., Zell a. S.

(Schluß.)

Wir kommen nun zu der Frage: 1. Wie kommt es, daß sich — allem Anschein nach — die Waldverwüstungen infolge Föhnsturmes in neuerer Zeit in so bedrohlicher Häufigkeit und erschreckender Ausdehnung wiederholen? Womit sich von selbst die andere Frage ergibt: 2. Können wir etwas gegen diese überhandnehmenden Waldschäden tun und welche Maßnahmen kommen dafür in Betracht?

Mangels allgemein zugänglicher und ungenügend weit in die Vergangenheit zurückreichender Forststatistiken wird es wohl schwer fallen, nachzuweisen, daß tatsächlich unsere Zeit, also die Epoche der Aufzwingung des menschlichen Willens gegenüber der ganz anders gerichteten Natur des Waldes — und besonders des nordalpinen Gebirgswaldes! — reicher an Föhn- (und anderen Elementar-)schäden sei als frühere Zeitaläufe. Denn schließlich, wenn auch dezennienlang Kahlschlagwirtschaft Trumpf war, ja wenn gerade im Gebirge vielleicht schon vor Jahrhunderten keine „lohnendere“ Nutzungsart praktiziert wurde als diese, so war mit ihrer Anwendung doch zuerst auch die Vorsorge für Windschutz sicherlich verbunden, besonders in späterer Zeit, als die Notwendigkeit herantrat, an die (natürliche) Verjüngung der Schlagflächen zu denken. Die Forderung nach Belassung von „Windmänteln“ an Besitzgrenzen, ferner von ganzen Waldkomplexen längs der oberen Waldgrenze (Schutzwälder, Plenterwaldzone) ist sicherlich schon viel älter, als ihre legale Fassung vermuten läßt. Ich möchte da besonders auf die den Salzburger und Chiemgauer Erzbischöfen etwa sechs Jahrhunderte lang unterstandenen und etwa durch vier Jahrhunderte betriebenen Bergwerke Salzburgs und Tirols hinweisen, insbesondere auf die Salinenbetriebe Westösterreichs, welche ihren Heizbedarf und sonstige Holznotdurft ja



Der Baumwald von Nibelboden (Bernes Oberland)

Phot. E. Gyger, Nibelboden